



AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zoe solutions GmbH

Stand 2013-01-01

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei geschlechtsspezifischen Begriffen die männliche Form verwendet. Diese Form versteht sich explizit als geschlechtsneutral. Frauen sind an den entsprechenden Stellen miteingeschlossen.

A.) Allgemeine Bestimmungen

zoe solutions GmbH, Khevenhüllerstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, AT¹
Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 65/2009²

1.

1.1 zoe solutions kontrahiert ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge, auch wenn darauf im Anbot nicht mehr gesondert Bezug genommen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer von zoe solutions.

1.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Bestellwert über EUR 2.000,- ausschließlich der Geschäftsführer oder Prokurist von zoe solutions vertretungsbefugt ist. Erklärungen, Zusagen oder Vereinbarungen von Außendienstmitarbeitern oder Büropersonal werden nicht durch konkludente, sondern ausschließlich durch ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Geschäftsführers beziehungsweise Prokuristen nachträglich genehmigt und damit rechtswirksam. Sie sind mit deren Genehmigung aufschiebend bedingt.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.

1.4 Nebenabreden bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

1.5 Jedenfalls mit Annahme der Ware durch den Kunden gilt das Anbot inklusive dieser Geschäftsbedingungen als akzeptiert.

1.6 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten in dem Umfang, in dem nicht ausdrücklich schriftlich bei Vertragsabschluss des jeweiligen Auftrages zwischen zoe solutions und dem Kunden einzelne abweichende Regelungen getroffen werden.

2.

2.1 Angebote von zoe solutions sind freibleibend und als Kostenschätzungen erstellt. Überschreitungen von 10% sind dem Kunden bekannt zu geben, der diesfalls das Recht hat, binnen fünf Tagen (ohne Kostenfolgen für beide Vertragsteile) den Vertragsrücktritt zu erklären.

2.2 Produkte von zoe solutions werden laufend weiterentwickelt. Produktangaben, Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben usw. auf Internetseiten oder in Katalogen, Werbeschreiben und Prospekten sind daher nicht verbindlich. zoe solutions ist zu sachlich gerechtfertigten diesbezüglichen Änderungen auch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt.

2.3 Die angegebenen Preise sind Nettopreise und beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Das vertragliche Entgelt ist bei Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

2.4 Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber zoe solutions und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von zoe solutions nicht anerkannter Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen³.

3.

3.1 Erfüllungsfristen wurden von zoe solutions als voraussichtlicher Erfüllungstermin berechnet. Sie sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

¹ in weiterer Folge zoe solutions genannt

² in weiterer Folge als TKG bezeichnet

³ für Verbraucher gilt Abweichendes!

3.2 Im Falle von Betriebsstörungen⁴, wie etwa Elementarereignissen, Streiks und ähnlichem, die weder von zoe solutions noch von deren Zulieferern schuldhaft verursacht wurden, hemmen diese, für die Dauer der Störung, die angegebenen Erfüllungsfristen. In diesem Falle stehen weder dem Kunden noch zoe solutions Schadenersatzansprüche aus der verspäteten oder der nicht (vollständigen) Erfüllung zu.

3.3 zoe solutions ist zur (auch vorzeitigen) Teilerfüllung berechtigt, wobei jeder Teil für sich als selbständige Erfüllung behandelt wird.

3.4 Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzuges berechtigt, sofern er nach Ablauf einer speziell vereinbarten Erfüllungsfrist unter schriftlicher Setzung einer angemessenen zumindest 14-tägigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag androht und die Erfüllung innerhalb der Nachfrist aus einem groben Verschulden von zoe solutions unterbleibt.

4.

4.1 Der Kunde ist - bei sonstigem Ausschluss jedweder Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche - verpflichtet (auch bei Teilerfüllung), die übernommene Leistung jedenfalls binnen drei Tagen ab Übernahme selbst oder durch Erfüllungsgehilfen zu prüfen und Mängel mit exakter Beschreibung zumindest so präzise an zoe solutions weiterzuleiten, dass die Rekonstruierbarkeit des aufgetretenen Mangels gewährleistet ist. Für die Einhaltung der Frist wird der Zugang der Rügeerklärung bei zoe solutions vereinbart.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, beanstandete Hardware ohne weiteres Entgelt zumindest 14 Tage zu lagern, sofern nicht zoe solutions während dieser Zeit über die Hardware Dispositionen getroffen hat.

4.3 zoe solutions ist berechtigt, die beanstandete Leistung selbst, durch Erfüllungsgehilfen oder Sachverständige jederzeit begutachten zu lassen.

4.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Echtdatenverarbeitung nur dann zu beginnen, wenn die Übernahme mangelfrei erfolgt ist. Nach Beginn der Echtdatenverarbeitung ist der Kunde daher nur mehr berechtigt, Mängel geltend zu machen, die auch bei sorgfältiger Prüfung der gelieferten Leistung nicht erkennbar waren.

4.5 Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge leistet zoe solutions nach eigener Wahl Mängelbehebung, Ersatz der gelieferten Ware/Leistung oder eine Gutschrift des Kaufpreises gegen Rückstellung beziehungsweise Deinstallation der bemängelten Leistung.

5.

5.1 zoe solutions haftet bei der Erfüllung ausschließlich für grobes Verschulden.

5.2 Hinsichtlich des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen haftet zoe solutions nur für das Auswahlverschulden. zoe solutions tritt aber auf Verlangen des Kunden diesem sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Erfüllungsgehilfen beziehungsweise Zulieferer zur direkten Geltendmachung im eigenen Namen ab und verpflichtet sich, dem Kunden auf dessen Anfrage sämtliche Daten des Erfüllungsgehilfen beziehungsweise Zulieferers für den Fall der Abtretung bekannt zu geben.

5.3 zoe solutions haftet für Mangelfolgeschäden jedweder Art begrenzt mit 25% des Auftragswertes, im Falle von Haftungs- beziehungsweise Produkthaftungsansprüchen⁵ begrenzt mit der aus der von zoe solutions abgeschlossenen Haftpflicht beziehungsweise Produkthaftpflichtversicherung zur Auszahlung kommenden Summe.

6.

6.1 Im Falle des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsteile an Verzugszinsen 1,5% pro Monat.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich, zoe solutions sämtliche durch seinen Zahlungsverzug entstandene Kosten, insbesondere Einmahnungskosten, auch die eines Inkassobüros, zu ersetzen.

6.3 Der Rechnungsbetrag ist binnen sieben Tagen ohne Abzug fällig. Bei Teilerfüllung ist zoe solutions berechtigt, über jede Teillieferung eine Teilrechnung zu stellen.

⁴ auch bei den Zulieferern

⁵ bei Lieferung von Hardware

6.4 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist zoe solutions berechtigt, jedwede weitere Lieferung auch bereits bestehender Aufträge von der gänzlichen Bezahlung des Rückstandes und Vorauszahlung der anstehenden Bestellungen abhängig zu machen.

6.5 Gewährte Nachlässe oder Bonifikationen sind bedingt mit der gänzlichen und fristgerechten Zahlung des Gesamtauftrages.

6.6 Wechsel und Schecks werden ausschließlich zahlungshalber entgegengenommen und stellen ein Anerkenntnis der ihnen zugrunde liegenden Forderung dar. Alle Spesen, Gebühren und Kosten, auch bei Weitergabe des Wechsels oder Schecks oder der Prolongation gehen zu Lasten des Kunden. Fälligkeitsdaten in Wechsel- oder Scheckformularen stellen keinen Zahlungsaufschub dar und verlängern daher die rechtsgeschäftlichen Fälligkeitsfristen nicht.

6.7 Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich abgeschlossen wurde, vereinbaren die Vertragsteile ein Aufrechnungsverbot mit/gegen nicht auftragsgegenständliche/n Forderungen.

6.8 Der Kunde verzichtet im Zusammenhang mit eventuell erhobenen Mängelrügen auf sein Recht, die Zahlung zurückzubehalten.

7.

7.1 Sämtliche zu liefernden Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Rechnungen gegenüber zoe solutions im Eigentum von zoe solutions. Das Nutzungsrecht an gelieferter Software beginnt jedenfalls erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher fälliger Rechnungen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist zoe solutions berechtigt, zur Sicherung dieses Anspruches den Zugriff zur Software zu beschränken.

7.2 Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde, zoe solutions von jedweden Ansprüchen oder Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverzüglich unter Bekanntgabe desjenigen und seiner Ansprüche zu verständigen. Der Kunde verpflichtet sich, zoe solutions sämtliche Kosten inklusive der anwaltlichen Vertretung zur Verfolgung des Eigentumsvorbehaltes gegenüber dem Dritten zu ersetzen.

7.3 Des Weiteren tritt der Kunde die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenen Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche ab und verpflichtet sich ebenfalls, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken.

7.4 Im Falle des Zahlungsverzuges ist zoe solutions berechtigt, Hardware, hinsichtlich der im Sinne obiger Ausführung ein Eigentumsvorbehalt besteht, abzuholen beziehungsweise zu sichern. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.

8.

8.1 zoe solutions wird aufgrund der Bestimmungen des TKG und des Datenschutzgesetzes personenbezogene Stammdaten des Kunden speichern, automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von zoe solutions nötig ist.

8.2 zoe solutions und seine Mitarbeiter unterliegen dem Fernmeldegeheimnis gemäß §93 TKG und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Routing und Domaininformationen müssen jedoch weiter gegeben werden.

8.3 zoe solutions hat alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei zoe solutions gespeicherte Daten in dessen Verfügungsgewalt zu bringen beziehungsweise diese weiter zu verwenden, so haftet zoe solutions dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten.

9.

9.1 Als Erfüllungsort für die Leistung vereinbaren die Vertragsteile Klagenfurt am Wörthersee.

9.2 Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes – jedoch mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

9.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Streitparteien die Zuständigkeit des Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee.

B.) Softwarelizenzbestimmungen

1.

1.1 Gegenstand der Lieferung ist eine entgeltliche, nicht ausschließliche Einräumung eines urheberrechtlichen Nutzungsrechtes der in Auftrag gegebenen Programme beziehungsweise Individualprogrammierungen. Dieses Nutzungsrecht darf nur vom Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden benutzt werden. Eine Übertragung dieses Nutzungsrechtes ist nur mit schriftlicher Zustimmung von zoe solutions zulässig.

1.2 Die Lieferung der Software erfolgt in angemessener Zeit. Auf Punkt A.)3 dieser Geschäftsbedingungen wird hingewiesen. Das Entgelt ist zu einem Drittel bei Auftragserteilung, zu einem Drittel bei Lieferbereitschaft und zum restlichen Drittel bei Installation der Software fällig. Behauptete Mängel, die die Inbetriebnahme der Software nicht unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, verhindern die Fälligkeit nicht. Die Inbetriebnahme ist insbesondere dann nicht unzumutbar oder unmöglich, wenn der Kunde weiterhin Echtdaten verarbeitet.

1.3 Der Kunde haftet bezüglich seiner Erfüllungsgehilfen für die Einhaltung des Nutzungsvertrages. Unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz wird für den Fall, dass der Kunde oder dessen Erfüllungsgehilfen die Nutzung des Programmes oder von Teilen desselben Dritten zur Verfügung stellt oder zugänglich macht, als Konventionalstrafe das 5-fache Nutzungsentgelt der gesamten gewährten Lizenzperiode vereinbart. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. zoe solutions ist berechtigt, die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatzansprüche gesondert geltend zu machen. Der Kunde haftet für seine Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Handeln.

1.4 Das Eigentumsrecht an der Software wird dem Kunden nicht übertragen. Alle Exemplare der Software und alle vom Kunden angefertigten Kopien verbleiben – vorbehaltlich der durch einen Lizenzvertrag eingeräumten Rechte – im Eigentum von zoe solutions.

1.5 Der Kunde ist NICHT berechtigt, an der Software Reverse Engineering durchzuführen, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren, oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode, zugrunde liegende Konzepte, Techniken für Benutzerschnittstellen oder Algorithmen der Software direkt oder indirekt zu entschlüsseln. Davon ausgenommen ist lediglich das ausdrücklich nach geltendem Recht der Europäischen Union gestattete Maß an Dekompilierung, das erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit der Software mit anderen Softwareprogrammen zu erzielen. Dies ist dem Kunden jedoch erst dann gestattet, wenn er zuerst bei zoe solutions die dafür notwendigen Informationen angefordert hat und zoe solutions dem Kunden diese nicht zur Verfügung gestellt hat. zoe solutions ist berechtigt, für die Bereitstellung solcher Informationen angemessene Bedingungen aufzustellen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die von zoe solutions zur Verfügung gestellten Informationen beziehungsweise alle vom Kunden im Sinne der hier festgelegten Bestimmungen rechtmäßig erworbenen Informationen dürfen nur zu den hierin angeführten Zwecken verwendet und keinesfalls an Dritte weitergegeben oder zur Entwicklung von Software genutzt werden, die der Software, die Gegenstand dieses Lizenzvertrags ist, in wesentlichen Aspekten ähnlich ist. Für den Fall das der Kunde oder dessen Erfüllungsgehilfen gegen diesen Punkt verstößt, wird als Konventionalstrafe das 5-fache Nutzungsentgelt der gesamten gewährten Lizenzperiode vereinbart. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. zoe solutions ist berechtigt, die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatzansprüche gesondert geltend zu machen. Der Kunde haftet für seine Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Handeln.

1.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software (zur Gänze oder teilweise) zu verleihen, zu vermieten, per Leasing zur Verfügung zu stellen, weiterzulizenzieren, weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zu überlassen, es sei denn, dies ist an anderer Stelle in diesen Bestimmungen ausdrücklich gestattet. Sofern dies nicht ausdrücklich von zoe solutions oder innerhalb dieser Bestimmungen gestattet ist, darf der Kunde die Software nicht kopieren. Alle Kopien, zu deren Anfertigung der Kunde berechtigt ist, müssen die im Original enthaltenen urheber- und patentrechtlichen Angaben sowie alle anderen Angaben hinsichtlich geistiger Eigentumsrechte unverändert enthalten. Die Software darf nicht verändert, adaptiert oder übersetzt werden. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt ein Pfand- oder Sicherungsrecht an der Software bestellen oder die Bestellung eines solchen zulassen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, wissentlich eine Handlung vorzunehmen, durch die die Software öffentlich zugänglich wird, oder die Software in einer Computerumgebung zu verwenden, die nicht in diesem Lizenzvertrag angegeben ist.

1.7 Der Kunde hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Anweisungen von zoe solutions in Bezug auf die Benutzung der Software einzuhalten. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Vertreter, die Zugriff auf die Software haben, von den in diesem Lizenzbestimmungen enthaltenen Beschränkungen in Kenntnis zu setzen und diese auf sie zu überbinden.

2.

2.1 Die Software und alle Kopien, deren Anfertigung dem Kunden von zoe solutions gestattet ist, sind das geistige Eigentum von zoe solutions, dessen Lizenzgebern und dessen Lieferanten und stehen in deren Besitz. Struktur, Organisation und Code der Software stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von zoe solutions und dessen Lieferanten dar. Die Software ist durch gesetzliche Bestimmungen urheberrechtlich geschützt. Diese gesetzlichen Bestimmungen beinhalten (ohne darauf beschränkt zu sein) das Urheberrecht der Republik Österreich, der Europäischen Union, internationale Verträge und das in den Ländern, in denen die Software genutzt wird, geltende Recht.

2.2 Der Kunde anerkennt, dass sich zoe solutions das Eigentum an allen Patenten, Urheberrechten, Branchengeheimnissen, Warenzeichen und sonstigen geistigen Eigentumsrechten, die hinsichtlich der Software bestehen, vorbehält. Das Eigentumsrecht von zoe solutions erstreckt sich auch auf alle Bilder, Fotografien, Animationen, Videos, Audioaufzeichnungen, Musikstücke, Texte und „Applets“, die Teil der Software sind, und alle dazugehörigen Unterlagen in gedruckter Form. Sie dürfen keine Handlungen vornehmen, die sich nachteilig auf die geistigen Eigentumsrechte von zoe solutions an der Software auswirken. Warenzeichen dürfen nur in Übereinstimmung mit den anerkannten Standards für die Verwendung von Warenzeichen (einschließlich der namentlichen Nennung der Warenzeicheninhaber) verwendet werden. Die Verwendung von Warenzeichen ist nur zur Kennzeichnung von Druckmaterialien, die mit der Software hergestellt wurden, gestattet. Es entstehen dem Kunden daraus keinerlei Eigentumsrechte an dem betreffenden Warenzeichen. *phoenix™* und *iiEFS™* sind Warenzeichen von zoe solutions. Sofern dies nicht ausdrücklich festgelegt ist, entstehen dem Kunden aus diesem Lizenzvertrag keinerlei geistige Eigentumsrechte an der Software. Mitteilungen über geltend gemachte Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte sind an zoe solutions zu richten.

2.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die ihm übertragenen Rechte zur Verwendung der Software auf eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen. Eine Übertragung dieser Rechte ist in Ausnahmefällen möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmungen von zoe solutions.

3.

3.1 Sofern das Nutzungsentgelt der Software im Auftrag ein einmaliges Nutzungsentgelt ohne zeitliche Beschränkung darstellt, handelt es sich um eine einmalige Pauschalgebühr, die zur Nutzung ohne zeitliches Limit berechtigt.

3.2 Wird das Nutzungsentgelt als jährliches Entgelt angegeben, so wird der Vertrag mit der Maßgabe auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, dass er von beiden Vertragsteilen jeweils unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres aufgekündigt werden kann. In diesem Falle ist das Nutzungsentgelt für das Intervall im Voraus fällig.

3.3 In jedem anderen Falle beginnt die Nutzungsberechtigung mit vollständiger Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen von zoe solutions und wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Diese Nutzungseinräumung kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende aufgekündigt werden. Das Nutzungsentgelt wird im Zweifel monatlich im Nachhinein fällig.

3.4 Unabhängig davon ist zoe solutions zur sofortigen Auflösung des Nutzungsrechtes berechtigt, wenn

- a.) der Kunde mit der Zahlung des laufenden Nutzungsentgeltes trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist säumig ist.
- b.) der Kunde gegen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere gegen Urheberrechtsansprüche oder Geheimhaltungsverpflichtungen verstößt.
- c.) dem Kunden, gegenüber zoe solutions, geschäftsschädigendes oder diskreditierendes Verhalten anzulasten ist.

4.

4.1 Soweit zoe solutions individuelle Anpassungen der Software vornimmt oder eigene Softwaremodule oder Softwareprogramme erstellt, kommt das ausschließliche urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesen Leistungen zoe solutions zu. Der Kunde erhält ein Nutzungsrecht an diesen Leistungen nur im Umfange und in den zeitlichen Schranken, wie dies für die Softwarenutzung generell in diesen Geschäftsbedingungen geregelt ist.

5.

5.1 Gewährleistung und Schadenersatz im Sinne dieser Geschäftsbedingungen können nur für eine Softwareinstallation und den Softwarebetrieb auf einem durch zoe solutions freigegebenen System übernommen werden.

5.2 zoe solutions garantiert ordnungsgemäße Installation der Software, Diagnose und Beseitigung von reproduzierbaren oder offensichtlichen Fehlern in den ersten vier Wochen des Betriebes der Software.

5.3 Der Kunde verpflichtet sich, an der Fehlerdiagnose nach Kräften mitzuwirken. Im Falle des Auftretens von Fehlern darf die Verarbeitung von Echtdateien nur nach vorheriger Information und mit Zustimmung von zoe solutions fortgesetzt werden.

5.4 zoe solutions ist bestrebt, jeden Kunden rasch und gewissenhaft zufrieden zu stellen. Dazu ist es notwendig, etwaige Mängel sofort zu bearbeiten. Der Kunde ist daher verpflichtet, das Programm unverzüglich nach Lieferung zu prüfen. Nach Ansicht des Kunden bestehende Mängel müssen im Übernahmeprotokoll sofort schriftlich festgehalten werden. Mängel, die auch bei entsprechender Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind, müssen zoe solutions binnen drei Tagen nach Erkennbarkeit unter Anschluss einer detaillierten Beschreibung mitgeteilt werden. Wurden die Mängel im Sinne dieser Bestimmung nicht rechtzeitig bekannt gegeben, ist zoe solutions nicht verpflichtet, Schadenersatz oder Gewähr dafür zu leisten.

5.5 zoe solutions soll nur mit einwandfreien Produkten in Verbindung gebracht werden. Das Recht zur Preisminderung oder Wandlung besteht daher nur, wenn die Mangelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist scheiterte oder von zoe solutions für unmöglich erklärt wird. Eingriffe in das Programm durch dritte Personen sind unzulässig, und im Falle solcher Eingriffe wie etwa eine Ersatzvornahme vor Einräumung einer Mangelbehebungsmöglichkeit befreit dies zoe solutions von der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz oder Gewähr.

5.6 Im Falle von Individualprogrammierung beziehungsweise individuellen Anpassungen wird dafür Gewähr geleistet, dass die Software den im Pflichtenheft definierten Ansprüchen genügt. Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Software mit anderen vom Kunden ausgesuchten Programmen reibungslos zusammenarbeitet. Die tatsächliche Realisierung der im Pflichtenheft festgehaltenen Funktionalitäten obliegt im Zweifelsfalle zoe solutions. Der Kunde hat ohne ausdrückliche Vereinbarung keinen Anspruch darauf, dass Funktionalitäten in einer speziellen, seinen Vorstellungen entsprechenden Art und Weise umgesetzt werden.

6.

6.1 Für von zoe solutions gelieferte, nicht aber von zoe solutions produzierte Software, gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Software-Produzenten, die der Software jeweils beigelegt sind.

6.2 Bei Abruf und Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen genauestens anzusehen und einzuhalten.

6.3 Für die vom Kunden abgerufene Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ qualifiziert ist und die von zoe solutions nicht erstellt wurde, kann keinerlei Gewähr übernommen werden.

C.) Dienstleistungen

1.

1.1 zoe solutions bietet Dienstleistung in Verbindung mit der Vermarktung und Unterstützung bei Führung und Nutzung der neuen Technologien, insbesondere des Internets, die Beratung bei der Konzeption und der Durchführung von Internetprojekten sowie die eigenständige Abwicklung derartiger Projekte, die Durchführung von Planungsarbeiten sowie das Produktmanagement und die Projektabwicklung im Rahmen von Internet-Dienstleistungen, des Weiteren die Entwicklung, die Erstellung, den Vertrieb und die Wartung von Internet-Seiten, und anderen Internet-Dienstleistungen, die Beratung und Unterstützung bei der Einführung und/oder Änderungen von Internet-Seiten, und anderen Internet-Dienstleistungen, sowie die Technologie- und Qualitätsberatung, die Ausübung der Beratertätigkeit bei privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisationen, insbesondere der Koordination von Tätigkeiten für derartige Organisationen, des Weiteren das Programmieren von EDV Programmen, das Verlagswesen und damit zusammenhängende Tätigkeiten, die Vermittlung, Gestaltung und Durchführung von Werbungen, sowie die Ausübung der Beratertätigkeit im Bereich der Neuen Medien und der EDV. Insbesondere ist zoe solutions in den Sparten Site-Betrieb, Content-Management, Content-Broking, Info-Search, Online-Werbung, Site-Erstellung, E-Commerce, M-Commerce, Web-Applikationen und Community-Erstellung tätig.

1.2 Die Erbringung individueller Leistungen erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten verbindlichen Informationen und Unterlagen. Die mit dem Individualauftrag verbundenen abweichenden Bedingungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen haben in den Auftragsunterlagen schriftlich gesondert dargestellt zu werden.

1.3 zoe solutions bietet seinen Kunden telefonischen technischen Support; dieser gilt während der Bürozeiten⁶ und wird nach Aufwand verrechnet. zoe solutions behält sich vor, die Abwicklung des technischen Supports auf eine Mehrwertnummer umzustellen, die Kunden werden darüber ausreichend und im Vorhinein informiert.

2.

2.1 Im Falle von einmaligen (in sich abgeschlossenen) Aufträgen erfolgt die Leistung durch zoe solutions im Zweifel in angemessener Zeit. Auf Punkt A.)³ dieser Geschäftsbedingungen wird hingewiesen. In diesem Fall ist zoe solutions berechtigt, 30% Anzahlung zu begehren.

2.2 Wiederkehrende oder auf Dauer vereinbarte Leistungen werden auf den in den Auftragsunterlagen angegebenen Zeitraum in Ermangelung einer solchen Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt wird. Im Falle eines unbefristeten Vertragsverhältnisses sind beide Teile berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsende aufzukündigen. Verbraucher im Sinne des KSchG werden auf Sonderbestimmungen ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen.

2.3 Kann im Falle von wiederkehrenden oder auf Dauer vereinbarten Leistungen deren Umfang im Vorhinein nicht exakt abgeschätzt werden oder erfolgt dazu bei Auftragsvergabe keine ausdrückliche Vereinbarung, so erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zum vereinbarten bzw. angemessenen Stundensatz im Zweifel monatlich im Nachhinein. Fahrtzeit gilt als Arbeitszeit.

2.4 zoe solutions ist berechtigt, bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, insbesondere Zahlungsverzug, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Darüber hinaus ist zoe solutions berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der Kunde trotz Aufforderung und Setzung einer zumindest dreitägigen Nachfrist störende oder nicht zugelassene Einrichtungen nicht unverzüglich (beispielsweise vom Netzanschluss) entfernt, die „Netiquette“ nicht einhält, über das Vermögen des Kunden ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren eröffnet wird, oder bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder verschwiegen wurden, bei deren Kenntnis zoe solutions den Vertrag nicht geschlossen hätte.

⁶ Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

3.

3.1 zoe solutions ist berechtigt, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, gespeicherte oder abrufbereite Inhaltsdaten, sofern gespeichert, zu löschen. Der rechtzeitige Abruf sowie die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde gegenüber zoe solutions keinerlei Ansprüche ableiten, zumal gemäß § 101 (1) TKG die Speicherung von Inhaltsdaten nur kurzfristig erlaubt ist, sofern technische Gründe dies erfordern.

3.2 Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von zoe solutions möglich. In diesem Fall ist zoe solutions berechtigt, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

D.) Internet- / Serverdienste

1.

1.1 Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, BGBl 1950/97, das Verbotsgesetz vom 8.5.1945 und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften in der geltenden Fassung hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt beziehungsweise untersagt ist. Der Kunde verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften einzuhalten und gegenüber zoe solutions die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen und zoe solutions vollständig schad- und klaglos zu halten, falls diese, aus welchen Gründen auch immer, in Anspruch genommen wird.

1.2 Der Kunde nimmt des Weiteren die Bestimmungen des TKG in der geltenden Fassung und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des TKG und der einschlägigen fernmelderechtlichen Normen sowie sämtlicher anderer gesetzlicher Bestimmungen.

1.3 Der Kunde verpflichtet sich, vertragliche Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führen oder für zoe solutions sicherheits- oder betriebsgefährdend sind. Verboten sind demnach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming, jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten oder das Erleichtern und Ermöglichen von „Hacking“. Der Kunde verpflichtet sich, bei Schadenersatz, zoe solutions unverzüglich und vollständig zu informieren.

2.

2.1 Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die notwendigen Vorbereitungen für die Erfüllung des Vertrages getroffen werden. Er hat die notwendige Ausrüstung bereitzustellen, die für die Übertragung der Daten des Kunden benötigt wird, das sind Telefonleitungen, Zuleitungen und Modems. Auch die Kosten dafür hat der Kunde zu tragen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Public Domain-Software beziehungsweise Shareware die Lizenzbedingungen des Herstellers zu gelten haben.

2.2 Die entgeltliche Weitergabe von Leistungen aus Serverdiensten an Dritte ist untersagt, beziehungsweise nur mit ausdrücklich schriftlicher Genehmigung seitens zoe solutions möglich. Jeder Missbrauch der Leistungen aus Serverdiensten ist untersagt und hat unmittelbar den sofortigen Ausschluss von diesen Diensten zur Folge, mittelbar, je nach Art des Missbrauchs, auch rechtliche Schritte.

2.3 zoe solutions übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der übermittelten Daten und den Inhalt oder die Form von Daten, die über den von zoe solutions vermittelten Dienst erhältlich sind.

2.4 zoe solutions behält sich vor, einzelne Serverdienste zu sperren, wenn diese gegen österreichische Gesetze, EU Normen oder die guten Sitten verstoßen.

2.5 zoe solutions verpflichtet sich, bei der Erbringung der Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt vorzugehen und sich um ständige Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit zu bemühen, übernimmt aber keine Gewährleistung, dass die Dienste ohne Unterbrechung verfügbar sind. Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Daten oder Informationen zu übermitteln, die gegen österreichische Gesetze, EU-Normen oder die guten Sitten verstoßen.

2.6 Als Unterbrechung der Betriebszeit und damit als Störung gilt, wenn innerhalb der Betriebszeit die Serverdienste in der vereinbarten Funktion nicht zur Verfügung stehen. zoe solutions übernimmt keine Haftung bei Störungen, die auf Grund von Hardware-Ausfällen/-Defekten, System-Überlastungen auftreten oder in den Einflussbereich Dritter⁷ fallen oder durch kriminelle Handlungen verursacht wurden⁸.

3.

3.1 Die Registrierung einer Domain obliegt dem Kunden.

3.2 zoe solutions nimmt solche Registrierungen nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag und auf das Risiko des Kunden vor. zoe solutions vermittelt und registriert die beantragte Domain in diesem Fall im Namen und auf Rechnung des Kunden. Das Vertragsverhältnis besteht in diesem Fall zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt.

3.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit zoe solutions aufgelöst wird, sondern dass der Kunde den Vertrag direkt bei der Registrierungsstelle auflösen muss.

3.4 Bezogen auf die Domain gelten darüber hinaus die jeweiligen Allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen der Registrierungsstelle, die der Kunde auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch von zoe solutions zugestellt erhält.

3.5 zoe solutions ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der beantragten Domain, etwa in marken- oder wettbewerbsrechtlicher oder namensrechtlicher Hinsicht vorzunehmen. Der Kunde versichert, niemanden in seinen einschlägigen Rechten zu verletzen und die gesetzlichen Bestimmungen zu respektieren, und wird zoe solutions in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.

3.6 zoe solutions übernimmt keine Haftung für die Zuteilung von beantragten Domainnamen und die rechtzeitige Registrierung von Domainnamen.

⁷ beispielsweise Leitungsausfall (Internet-/Netzprovider) oder Ausfall der Stromversorgung

⁸ Angriffe gegen die Infrastruktur und/oder unerlaubte Versuche Zugriff auf die Server zu erlangen